

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang: Kombinationsbachelor (ohne Lehramtsoption/-bezug), B.A./B.Sc.
Hochschule: Humboldt-Universität zu Berlin
Standort: Berlin
Datum: 25.09.2024

Der Studiengang wurde im oben genannten Antrag mit folgenden Teilstudiengängen akkreditiert:

Geschlechterstudien/Gender Studies, B.A./B.Sc. (in Abhängigkeit vom gewählten Kernfach)
Begutachtungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

1. Entscheidung

Geschlechterstudien/Gender Studies, B.A./B.Sc. (in Abhängigkeit vom gewählten Kernfach)

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Geschlechterstudien/Gender Studies, B.A./B.Sc. (in Abhängigkeit vom gewählten Kernfach)

Auflage 1: Es muss die aktuelle zwischen HRK und KMK abgestimmte Fassung des Diploma Supplements ohne Modifikationen verwendet werden. Auch der Bachelorteilstudiengang „Geschlechterstudien/Gender Studies“ muss unter Ziff. 4.2 „Lernergebnisse des Studiengangs“ des Diploma Supplements berücksichtigt werden. (§ 6 BlnStudAkkV)

Auflage 2: In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“ zu machen. (§ 7 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Geschlechterstudien/Gender Studies, B.A./B.Sc. (in Abhängigkeit vom gewählten Kernfach)

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Die Begründung der Auflagen ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

